

Informationen zur erziehungsbeauftragten Person

Liebe Jugendliche, Eltern und Erziehungsbeauftragte,

seit in Kraft treten des aktuellen Jugendschutzgesetzes wurde der Begriff der **erziehungsbeauftragten Person** konkretisiert. Mit Freude von den Jugendlichen aufgenommen, sorgt der Begriff aber trotzdem noch für Missverständnisse und Unsicherheiten auf Seiten der Eltern, Jugendlichen und nicht zuletzt der Gastronomen oder Verantwortlichen von Maßnahmen. Mit den nachfolgenden Erläuterungen möchten wir diesen Unsicherheiten entgegenwirken.

Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Bei der Erziehungsbeauftragung erfolgt eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge durch Dritte. In der Regel sind die Eltern die Inhaber der Personensorge für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n. "Dritte" wäre in diesem Falle die erziehungsbeauftragte Person. Die Eltern übertragen also Rechte und Pflichten aus der Personensorge für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n für einen klar umgrenzten Zeitraum auf eine andere Person.

Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Grundvoraussetzung für eine Erziehungsbeauftragung ist auf jeden Fall ein bestehendes Autoritätsverhältnis. Die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben gerade im Hinblick auf die Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung ist ohne eine Unterordnung gegenüber dem Erziehungsbeauftragten nicht denkbar. Erziehungsbeauftragungen auf minderjährige Personen dürfen nicht erfolgen. Sie sind nicht zulässig. Also gilt es, bei der Benennung der erziehungsbeauftragten Person größte Sorgfalt walten zu lassen.

Dürfen OrganisatorInnen von Veranstaltungen oder GastwirtInnen erziehungsbeauftragte Personen sein?

Eine Übertragung der Personensorge ist nicht zulässig. Der Gesetzgeber geht hier von einer Interessenskollision aus.

Darf der/die volljährige Bruder/Schwester oder Freund/Freundin als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?

Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts-, sondern eher ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel nicht von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses ausgegangen werden. Bei Bruder oder der Schwester als Erziehungsbeauftragte(r) ist ein klares Autoritätsverhältnis (z.B. auch größerer Altersunterschied) Grundvoraussetzung für die zeitweise Übertragung von Erziehungsaufgaben.

Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe an die erziehungsbeauftragte Person Formvorschriften?

Eine nur mündliche Vereinbarung ist zwar möglich, wir raten jedoch, diese Vereinbarung auch schriftlich festzuhalten. Der Nachweis einer Übertragung von Erziehungsaufgaben gegenüber den VeranstalterInnen ist damit besser möglich.

Welche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n. Sie muss grundsätzlich räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes der/des Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwenden können.

Die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch die erziehungsbeauftragte Person ist unter Drogeneinfluss (damit ist **besonders auch Alkohol** gemeint) nicht zulässig. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich also dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

Muss sich die erziehungsbeauftragte Person ausweisen können?

Die erziehungsbeauftragte Person muss sich in jedem Fall durch ein offizielles Dokument (Personalausweis, Reisepass) ausweisen können.

Wer ist erziehungsbeauftragte Person bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe oder der Ausbildung?

Im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Jugendhilfe oder in der Ausbildung ist der/die jeweilige MitarbeiterIn vom Veranstaltungsträger oder der/die AusbilderIn bzw. Lehrkraft erziehungsbeauftragte Person.

Personen, die sich als JugendleiterIn ausweisen, sind nur dann automatisch erziehungsbeauftragte Person, wenn sie genau in dieser Funktion mit den Jugendlichen eine Unternehmung machen oder eine Veranstaltung besuchen. In allen anderen Fällen ist auch für JugendleiterInnen eine einzelne Beauftragung durch die Eltern notwendig.

Bitte beachten Sie, dass es in diesem Bereich auch auf den Charakter der Veranstaltung, die Verbindlichkeit von Anmeldungen (wenn überhaupt) und evtl. weitere vorgegebene Details ankommt, um eine Erziehungsbeauftragung feststellen zu können.

Hier ist immer auch der Einzelfall zu prüfen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Was verändert sich mit der Begleitung eines Kindes/Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person **dürfen**:

- sich in Gaststätten aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, über die 24.00 Uhr-Grenze hinaus in der Gaststätte verbleiben
- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, über die 24.00 Uhr-Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben
- öffentliche Filmveranstaltungen besuchen, auch wenn sie noch nicht 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 20.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 22.00 Uhr enden, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 24.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.